



Mag. Zl.: U. Abt. 1 A 20.193/78
Tollwutverordnung

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 30.10.1978, Zl. 20.193/78, in der Fassung vom 5. Juli 1996, 18. und 25.7.2002 mit der Maßnahmen zur Bekämpfung der Wutkrankheit (Tollwut) im Bereich der Landeshauptstadt Klagenfurt festgelegt werden

Gemäß §§ 24, 41 und 42 des Tierseuchengesetzes, RGBI. Nr.177/1909, in der Fassung BGBl. Nr. 257/1993, wird wie folgt verordnet:

§ 1

Das Gebiet der Landeshauptstadt Klagenfurt wird als durch die Wutkrankheit gefährdetes Gebiet festgestellt.

§ 2

Für das durch die Wutkrankheit gefährdete Gebiet werden folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Sämtliche Hunde sind beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt evident zu halten und mittels an Halsbändern oder Brustgeschirren anzubringender amtlicher Marken, sofern dies nicht schon auf Grund bestehender Gesetze vorgeschrieben ist, zu kennzeichnen.
2. Hunde sind an die Kette zu legen oder durch Absperrung sicher zu verwahren oder an der Leine zu führen und erforderlichenfalls mit einem sicheren Maulkorb zu versehen.
3. Die Eigentümer von Katzen haben dafür zu sorgen, daß diese nicht frei herumlaufen.

§ 3

Tiere, die einen Menschen verletzt haben, sind sicher zu verwahren und der tierärztlichen Beobachtung zu unterziehen.

§ 4

Von den Bestimmungen des § 2 Z. 2 sind Blinden-, Jagd-, Zug- und Wachhunde sowie Polizei-, Gendarmerie-, Zoll- und Heereswachhunde für die Zeit während welcher und für den Raum, in dem sie ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden, unter der Voraussetzung ausgenommen, dass diese Hunde nachweislich seit mindestens 30 Tagen und längstens 1 Jahr gegen Wutkrankheit schutzgeimpft sind. Die Schutzimpfung ist vom Hundehalter oder Hundeführer durch ein Impfzeugnis nachzuweisen.

§ 5

Das Schlachten wutkranker und -verdächtiger Tiere, jeder Verbrauch oder Verkauf einzelner Teile derselben oder ihrer Produkte ist verboten.

§ 6

Die Kadaver der gefallenen oder wegen dieser Seuche getöteten wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere, dürfen nicht abgehäutet werden und sind unschädlich zu beseitigen.

§ 7

(1) Wer den Anordnungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 63 Tierseuchengesetz, RGBI. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 98/2001, und ist mit Geldstrafen bis zu EUR 4.360,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen zu bestrafen.

(2) Wer die Verwaltungsübertretung aus Fahrlässigkeit begeht, ist mit Geldstrafe bis zu EUR 1.450,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zehn Tagen zu bestrafen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Klagenfurt, 1978 10 30